

Schützengilde Altlandsberg 1845 e.V.



§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Schützengilde führt den Namen: Schützengilde Altlandsberg 1845 e.V.
- (2) Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg unter der Nr. 450 eingetragen und hat ihren Sitz in 15345 Altlandsberg.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Schützengilde ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Traditions- und Brauchtumpflege des Schützenwesens im Heimatgebiet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Veranstaltungen und Wettkämpfen schießsportlicher Art;
 - b) Veranstaltungen der Traditions- und Brauchtumpflege des Schützenwesens.
- (4) Die Schützengilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Schützengilde ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V., im Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V., im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung anerkannt wird. Die Schützengilde unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Schützengilde hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder (mit Beitragspflicht)
 - d) Ehrenmitglieder (ohne Beitragspflicht)
- (2) Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und einen guten Leumund nachweisen können. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ersten sechs Monate nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand gelten als Zeitraum der Probemitgliedschaft. Während dieser Zeit ist der Vorstand berechtigt, die Zustimmung zur Aufnahme zu widerrufen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, vom Neumitglied innerhalb von sechs Monaten die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.
- (5) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Sport-Card als Beleg für die Mitgliedschaft und den Versicherungsschutz, eine Schützengildesatzung und eine Kleiderordnung.
Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Schützengildesatzung anzuerkennen und zu achten.
- (6) Mitglieder, die sich um die Schützengilde und den Schießsport ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Anrede unter den Mitgliedern erfolgt mit "Schützenschwester" bzw. "Schützenbruder".

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Schützengildeveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss fallweise geregelt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schützengilde nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten (Beiträge sind Bringepflicht) und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten.
Es ist Pflicht der Mitglieder sich mit 10 Stunden jährlich an den Arbeitseinsätzen zur Werterhaltung, Pflege und zum Ausbau der Schießsportanlage zu beteiligen. Einzelheiten sind in der Finanzordnung gere-

gelt.

- (4) Mitglieder, die Schützengildeinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus der Schützengilde ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Schützengildebeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden.
- (5) Jedes Schützengildemitglied ist verpflichtet, mindestens einmal monatlich an dem schießsportlichen Training und an vereinseigenen Wettkämpfen teilzunehmen und das im Schießbuch nachzuweisen. Das Schießbuch ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.
Eine Entschuldigung wird in besonderen Fällen vom Vorstand akzeptiert.
Längeres unentschuldigtes Fehlen kann den Ausschluss aus der Schützengilde nach sich ziehen.
- (6) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt nach Ablauf der unter § 4 Abs. 3 vorbehaltenen Probezeit ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam werden.
Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (2) Ein Schützengildemitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs. 4 u.5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Hauptmann.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, schriftliche Beschwerde einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch mehrheitlichen Beschluß der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an der Schützengilde und ihren Einrichtungen. Sie haben die Sport-Card und ggf. den Stempel (Aufsichtshabender beim Schießen) abzugeben.

§7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Schützengildemitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung festgeschrieben wird.
- (2) Für Beiträge und Standgebührenpauschale ist eine Lastschriftgenehmigung zu erteilen.
- (3) Sämtliche Einnahmen der Schützengilde sind zur Erfüllung der Satzungszwecke zu verwenden.

- (4) Eingezahlte Beiträge / Aufnahmegebühren werden bei Ausschluß oder Austritt nicht zurückerstattet.
- (5) Beiträge für das laufende Jahr sind bis zum Ende des I. Quartals zu entrichten.
- (6) Bei Austritt aus der Schützengilde sind etwa noch ausstehende Beiträge bzw. Zahlungen zu entrichten.
- (7) Der Schützengilde durch den Austritt entstehende Kosten sind vom Austretenden zu erstatten.

§8 Organe der Schützengilde

- (1) Organe der Schützengilde sind
 - a) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat
 - d) der Jugendvertreter.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Hauptmann
 - b) 2. Hauptmann
 - c) Schatzmeister
 - d) Leiter für Ausbildung/Sportwart
 - e) Leiter für Organisation u. Technik
 - f) Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Hauptmanns.
- (4) Die Schützengilde wird vor Gericht durch den 1. Hauptmann oder den 2. Hauptmann gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Ansonsten ist der 1. Hauptmann und der 2. Hauptmann alleinvertretungsberechtigt und der Schatzmeister in finanziellen Angelegenheiten, Basis sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder des Vereins im Rahmen der Kooption mit Vorstandsaufgaben zu betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 01. Mai statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder das unterschriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordern, wenn die Kassenprüfer diese fordern oder wenn es das Interesse der Schützengilde erfordert.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor der Durchführung.
Die Kassenprüfer können bei festgestellten Unregelmäßigkeiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese Abänderungen sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinseigentums bei Auflösung des Vereins beziehen.
- (4) Bei Abänderungen der Satzung, hinsichtlich derer der Vorstand nicht ermächtigt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit.
Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei anderen als unter (4) genannten Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens eine Woche vor Mitgliederversammlungen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Besonders ist diese zuständig für
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdefall
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne
 - i) Auflösung der Schützengilde

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
- (2) In den Ehrenrat können verdienstvolle Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Er hat das Recht (ohne Stimme) an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Aufgaben des Ehrenrates werden durch diesen eigenständig erarbeitet und vom Vorstand als Geschäftsordnung des Ehrenrates bestätigt.

§ 13 Jugendvertreter

- (1) Bei mehr als drei Mitgliedern, die jünger als 20 Jahre sind, kann von ihnen ein Jugendvertreter gewählt werden. Er hat das Recht (ohne Stimme) an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Außenstehende Persönlichkeiten, die sich um die Schützengilde, den Schießsport und die Brauchtumpflege besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, es bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Außenstehende Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- (2) Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Das Bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Eine gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig.
- (1) Die Kassenprüfer haben die Kasse der Schützengilde einschließlich der Bücher und Belege mind. einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten darüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, der von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Kassenprüfer können bei festgestellten Unregelmäßigkeiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 16
Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Kleiderordnung zur Schützentracht sowie eine Ordnung zur Benutzung der Schießsportanlage zu erlassen. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen besitzen Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen wurden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen.

§ 17
Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen der Schützengildeorgane sind Protokolle zu führen und beim Schriftführer aufzubewahren. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Protokolle zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom 1.Hauptmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Protokolle der Organe der Schützengilde Ehrenrat, Beirat, Jugendvorstand sind durch die jeweiligen Organe zu fertigen und durch den 1.Hauptmann zu bestätigen.

§ 18
Auflösung der Schützengilde

- (1) Bei Auflösung der Schützengilde oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen im Interesse des Sportschießens an die Verwaltung der Stadt Altlandsberg mit der Maßgabe, es solange zu bewahren, bis es an einen Rechtsnachfolger dieser Schützengilde übergeben werden kann. Der Rechtsnachfolger ist zu beauftragen, das übergebene Vermögen (materiell und finanziell) nur im Interesse des Sportschießens zu verwenden.
- (2) Eine Übertragung des Schützengildevermögens oder von Teilen des Schützengildevermögens an die Mitglieder oder an andere Personen im Falle der Auflösung ist ausgeschlossen.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Schützengilde Altlandsberg 1845 e.V. am 16.03.2018 beschlossen worden.
- (2) Die Fassung der Satzung der Schützengilde vom 14.08.2015 ist damit ungültig.